

Bedingungen Allrisk 2000 Plus 5/2000 der Donau Brokerline Versicherungsmakler – Service GmbH

Rahmenbedingungen für die Allrisk- Sach- und
Betriebsunterbrechungsversicherung

(DBL-RBSBU 2000)

Allrisk-Sachversicherungsbedingungen (DBL-ASVB 2000)

Allrisk-Betriebsunterbrechungsversicherungsbedingungen (DBL-ABUVB
2000)

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (Vers-VG) 1958, (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. 652/1994), vom Vertrag zurück treten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 2

Gefahrerhöhung

- 2.1) Nach Vertragsabschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
- 2.2) Tritt nach dem Vertragsabschluß eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 2.1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 – 31 Vers-VG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2.3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

- 3.1) Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Versicherungsräumlichkeit auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen wird, sämtliche im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- 3.2) Der Versicherungsnehmer übernimmt ferner die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperren. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.
Für Ein- und Zweifamilienhäuser gilt die vorstehende Regelung nur, wenn sie länger als 72 Stunden unbewohnt sind.
- 3.3) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
- 3.4) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalles hat, oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- 3.5) Im übrigen gilt § 6 Vers-VG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

- 4.1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
- 4.2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.
- 4.3) Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers gem. § 6(1) und (2) Vers-VG zur Folge.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- 5.1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 5.1.1) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 5.1.2) Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden, sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 5.1.3) Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
 - 5.1.4) Nach einer Erkrankung ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung ist bis zum Abschluß des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege sowie überhaupt nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Folgen der Erkrankung zu sorgen.

Der behandelnde Arzt sowie diejenigen Ärzte, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Ist ein Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser im vorstehenden Sinne zu ermächtigen.

Der Versicherer kann verlangen, daß sich der Versicherte durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen läßt.
 - 5.1.5) Er hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
 - daß die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - daß der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - daß die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

5.1.6) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,

- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
- jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
- Belege beizubringen.

5.1.7) Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

5.2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

5.3) Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat.

5.4) Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Pkt. 5.1.1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Artikel 6

Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

6.1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie ein schließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizza, Folgeprämien einschließlich Neben gebühren an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

6.2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.

6.3) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 Vers-VG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 Vers-VG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

6.4) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die dieser hätte einheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Tritt der Versicherer nach § 38 (1) Vers-VG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann dieser eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

6.5) Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Artikel 7

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8

Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt

8.1) Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

8.2) Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbst behalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 9

Überversicherung; Doppelversicherung

- 9.1) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
- 9.2) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 Vers-VG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
- 9.3) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 Vers-VG.

Artikel 10

Veräußerung der versicherten Sachen

Auf die Veräußerung der versicherten Sachen finden uneingeschränkt die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 Vers-VG Anwendung.

Artikel 11

Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Vers-VG Anwendung.

Artikel 12

Begrenzung der Entschädigung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Artikel 13

Sachverständigenverfahren

- 13.1) Jeder Vertragspartner kann verlangen, daß Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 13.2) Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernannt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
- 13.3) Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
- 13.4) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 14

Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles;

Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

- 14.1) Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grob fahrlässig oder

vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Vers-VG ein.

- 14.2) Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 15

Zahlung der Entschädigung

- 15.1) Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 15.2) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- 15.3) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 15.4) Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 Vers-VG.

Artikel 16

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

- 16.1) Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- 16.2) Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 16.3) Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruchs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 17

Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 Vers-VG Anwendung.

Artikel 18

Form der Erklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die Bestimmungen über die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte.

Artikel 19

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizza festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

Artikel 20

Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Allrisk- Sachversicherungsbedingungen der Donau Brokerline Versicherungsmakler – Service GmbH (DBL-ASVB 2000)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Rahmenbedingungen für die Allrisk-Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung (DBL-RBSBU 2000) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 – Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 2 – Versicherte Sachen
- Artikel 3 – Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung versicherte Sachen
- Artikel 4 – Versicherte Schäden und Gefahren
- Artikel 5 – Mitversicherte Aufwendungen und sonstige Kosten
- Artikel 6 – Nicht versicherte Schäden und Gefahren
- Artikel 7 – Ersatzleistungen
- Artikel 8 – Wiederherbeischaffung abhandengekommener Sachen
- Artikel 9 – Selbstbehalt

Artikel 1

Wo gilt die Versicherung?

- 1.1) Der Versicherer haftet nur für den Schaden, von dem die versicherten Sachen an dem Ort betroffen werden, welcher in der Polizza oder in den Nachträgen zu derselben bezeichnet ist (Versicherungsort).
- 1.2) Werden bewegliche Sachen vorübergehend daraus entfernt, so lebt der Versicherungsschutz wieder auf, wenn die versicherten Sachen innerhalb Europas im geografischen Sinn aufgestellt oder untergebracht werden. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit 10% der Versicherungssumme, max. ATS 150.000,-/EUR 10.900,93 begrenzt. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit der Versicherungsschutz.
- 1.3) Während des Transportes innerhalb Österreichs besteht für die versicherten Sachen bis ATS 20.000,-/EUR 1.453,46 Versicherungsschutz.

Artikel 2

Versicherte Sachen

- 2.1) Soweit nicht anders vereinbart, sind nur die im Versicherungsvertrag angeführten, und dem Betrieb dienenden Sachen versichert. Des weiteren versichert sind auch
 - vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen,
 - die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen,
 - fremde Sachen, deren Wiederherstellung zu Lasten des Versicherungsnehmers geht und hierfür keine anderweitige Versicherung besteht.
- 2.2) Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind:

- a) Wasser- und Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte sowie Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, sowie schienenengebundene Fahrzeuge. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes, die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
- b) Kommerziell genutzte lebende Pflanzen und Bäume

Artikel 3

Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung sind versicherte Sachen

3.1) Sachen von historischem oder künstlerischem Wert.

3.2) Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Edelsteine, Edelmetall und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen bis zu den in der Polizza angegebenen Versicherungssummen

3.2.1) in den in der Polizza angegebenen Behältnissen unter ordnungsgemäßer Anwendung aller vorhandenen Sperrvorrichtungen in und an den Behältnissen,

3.2.2) gegen Beraubung durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (ausgenommen der Botenberaubung gemäß Punkt 3.2.3) gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere dritte Personen, um sich der zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen.

Sofern hierfür keine andere Versicherung besteht, ist im Rahmen der Versicherungssumme die Beraubung dritter Personen, die zum Zeitpunkt des Überfalles in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren, gedeckt.

3.2.3) gegen Beraubung unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten, während der ihnen obliegenden Dienstwege innerhalb des in der Polizza genannten örtlichen Geltungsbereiches, jedoch für den einzelnen Boten nur bis zum vereinbarten Höchstbetrag. Als Boten können auch der Versicherungsnehmer oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren. Der Versicherungsschutz für den Boten und die Begleitpersonen beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte. Dem gemäß erstreckt sich die Versicherung auf Beraubungsfälle auf dem vom Boten zurückgelegten Weg, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers bzw. an der Stelle, zu welcher sie gebracht oder von welcher sie abgeholt werden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Jugendliche unter 18 Jahren oder sonst für den Transport und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (d. . insbesondere körperbehinderte und/oder geistig behinderte Personen) als Kassenboten oder Begleitpersonen verwendet werden.

Ist in der Polizza nichts anderes vereinbart, deckt die Versicherung Beraubungsschäden an Transporten innerhalb Österreichs sowie im angrenzenden Ausland, wenn sich der Ausgangs- und Zielort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs bzw. im Schweizer Zolleinschlußgebiet befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes gewährleistet. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, die durch Treuebruch der versicherten Boten oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte entstehen.

Der Versicherer haftet auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen

a) unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt,

b) unter Ausnützung des Zustandes erfolgt, daß der Bote infolge eines ihn treffenden Unfalles handlungsunfähig wird.

Des weiteren haftet der Versicherer auch für die Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen, beziehungsweise von ihm in Fahrzeugen mitgeführten Sachen durch Brand und Explosion.

3.2.4) Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert, soweit hierfür keine andere Versicherung besteht, Sachbeschädigungen (einschließlich Aufräumungskosten) im Zusammenhang mit der Beraubung, welche

a) in und an den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers entstehen,

b) die beraubten Personen erleiden.

3.2.5) In Erweiterung des Art. 14 der DBL-RBSBU 2000 gilt: Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung aus einem Schadenfall auch dann frei, wenn die beraubte Person den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Artikel 4

Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung bei unvorhergesehener und plötzlicher Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der gemäß Art. 2 versicherten Sachen.

Artikel 5

Mitversicherte Aufwendungen und sonstige Kosten

Aufwendungen, auch erfolglose, sowie sonstige notwendige Kosten und solche, die zur Wiederherstellung oder Sicherung der versicherten Sachen nach einem versicherten Schadenfall notwendig sind, und die der Versicherungsnehmer als geboten halten durfte, gelten bis 10% der Gesamtversicherungssumme der Polizze, jedoch bis maximal ATS 800.000,-/EUR 58.138,27 zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme als mitversichert.

Artikel 6

Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

6.1) Schäden an:

- 6.1.1) Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind.
- 6.1.2) in Gebäuden befindlichen Sachen, soweit diese Gebäude nicht allseits vollkommen geschlossen sind, das heißt, das Dach nicht vollständig gedeckt ist und sämtliche Fenster und Türen nicht verglast und nicht eingebaut sind.
- 6.1.3) – Bau- und Montageleistungen,
– Bau- und Montageausrüstungen,
jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.
- 6.1.4) versicherten Sachen durch
 - natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit,
 - Konstruktions-, Planungs-, Verarbeitungs- oder Bedienungsfehler,
 - deren Herstellung, Reparatur, Umwandlung oder Bearbeitung,
 - allmähliche Zerstörung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung oder Erosion.
- 6.1.5) Maschinen, technischen Anlagen und produktionssteuernden Mess- und Regelanlagen, Datenverarbeitungssystemen, EDV-Anlagen, Personal- Computern, sowie die dazugehörigen Datenträger und darauf befindliche Daten, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau oder Reparatur entstehen.
Innere Betriebsschäden sowie Schäden durch Computer-Viren, -Hacker etc. gelten nicht mitversichert.
- 6.1.6) Sachen, beziehungsweise Verluste oder dadurch entstandene Kosten sowie Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch
 - a) ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung aus Nuklearelementen oder -abfällen nach der Verbrennung von Nuklearelementen
 - b) die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonst gefährlichen Eigenschaften einer nuklearen Anlage oder von Teilen einer solchen verursacht sind.

Eingeschlossen sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen.

- 6.1.7) im Freien befindlichen beweglichen Sachen durch
 - a) Witterungseinflüsse oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B.: Hagel, Frost, Schnee, Regen oder Staub) oder Umweltstörungen,
 - b) Abhandenkommen,jedoch ist das Abhandenkommen bei fixer Montage, sowie als Folge eines versicherten Ereignisses gedeckt.

6.2) Schäden durch:

- 6.2.1) Bau- und Montagearbeiten.
- 6.2.2) Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen sowie Steuerungsanlagen,
jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.
- 6.2.3) Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.
- 6.2.4) Allmählichkeitsschäden bedingt durch: Korrosion, Temperaturwechsel (nicht Frost), Feuchtigkeit, Trockenheit, Schmelzwasser, Sickerwasser, Nässe- oder Trockenfäulnis, Schwamm, Schrumpfen, Dehnen, Verdampfen, Gewichtsverlust, Substanzverlust, Farb-, Geschmacks- oder Oberflächenveränderung, Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen, jedoch
 - a) sind diese Schäden versichert, wenn sie die unmittelbare Folge eines versicherten Ereignisses sind,
 - b) sind Bruchschäden (auch infolge Korrosion) an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasserheizung sowie Austreten von Wasser als Folge einer dieser Ursachen mitversichert.
- 6.2.5) Reißen oder Einstürzen der versicherten Sachen,
jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.
- 6.2.6) Verseuchung oder Vergiftung aufgrund einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers einschließlich des Grundwassers.
- 6.2.7) Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Veruntreuung.
- 6.2.8) einfachen Diebstahl, insbesondere Ladendiebstahl und Trickdiebstahl, von versicherten Sachen.
- 6.2.9) Krankheit, Seuchen und Verletzungen bei Tieren,
jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.

- 6.2.10) Insekten, Würmer, Ungeziefer oder Nagetiere.
- 6.2.11) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand; ist nicht festzustellen, ob eine dieser ausgeschlossenen Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- 6.2.12) Erdbeben, Erdsenkungen, Überflutung, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, jedoch sind Schäden durch diese Ereignisse, sowie Aufwendungen und Kosten gemäß Art. 5 zusammen bis maximal ATS 50.000,-/EUR 3.633,64 mitversichert.
- 6.3) Schäden in Form von Inventurdifferenzen, Falschablage oder Falschsortierung jeglicher Art von Informationen sowie sonstige ungeklärte Verluste.

Artikel 7

Ersatzleistungen

Die Ersatzleistung ist mit der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

- 7.1) Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten der vom Schaden betroffenen und versicherten Sachen. Sollten diese Sachen nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren wiederhergestellt werden, so wird bei Gebäuden höchstens der Verkehrswert, bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert, bei Einrichtung der Zeitwert ersetzt. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz.
- 7.2) Gebäude müssen innerhalb des österreichischen Bundesgebietes wiederhergestellt werden und dem gleichen Betriebszweck dienen. Ersetzt werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten am Versicherungsort.
- 7.3) Bei Waren und Rohstoffen werden die Kosten der Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung, höchstens der Verkaufswert, abzüglich ersparter Kosten ersetzt.
- 7.4) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht ersetzt.

Artikel 8

Wiederherbeischaffung abhandengekommener Sachen

- 8.1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er vom Verbleib abhandengekommener Sachen erfährt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf dessen Verlangen die erforderlichen Schritte, insbesondere auch bei der Sicherheitsbehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder den Versicherer auf dessen Verlangen zu bevollmächtigen, alle zur Wiedererlangung der abhandengekommenen Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 8.2) Werden die abhandengekommenen Sachen vor der Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Nimmt er sie nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so ersetzt der Versicherer die Sachen gemäß Art. 7, sofern der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt. Die Zurücknahme gilt insbesondere dann als nicht zumutbar, wenn der Versicherungsnehmer die Sachen, die er als verloren betrachten mußte, bereits durch andere ersetzt hat.
- 8.3) Werden die abhandengekommenen Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen und dem Versicherer die geleistete Entschädigung nach dem im Zeitpunkt der Wiedererlangung sich ergebenden Wert unter Abzug des Betrages zurückzuerstatten, der der Wertminderung durch eine allfällige ersatzpflichtige Beschädigung der Sache in diesem Zeitpunkt entspricht. Nimmt aber der Versicherungsnehmer die Sachen nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so behält er die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt.

Artikel 9

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat den in der Polizza angegebenen Selbstbehalt in jedem Schadenfall zu tragen.

Ausgenommen davon sind folgende Schäden:

1. Feuerschäden
Das sind Schäden durch:
Brand, Blitzschlag, Explosion oder Absturz von Flugkörpern.
2. Sturmschäden (Windgeschwindigkeit mehr als 60 km/h)
Das sind Schäden durch:
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch.
3. Leitungswasserschäden
Das sind Schäden durch:
a) Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.
b) Bruch in wasserführenden Anlagen.
c) Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen.
4. Glasbruchschäden
Das sind Schäden durch Zerschlagen von Flachglas.
5. Einbruchdiebstahl
Das sind Schäden durch:
a) vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl.
b) Beraubung.
c) Vandalismus im Zuge eines Einbruchs.
6. Transportschäden gem. Art. 1 Pkt. 1.3.

Allrisk-Betriebsunterbrechungs- versicherungsbedingungen der Donau Brokerline Versicherungsmakler – Service GmbH (DBL-ABUVB 2000)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Rahmenbedingungen für die Allrisk-Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung (DBL-RBSBU 2000) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 –	Gegenstand der Versicherung
Artikel 2 –	Nicht Gegenstand der Versicherung
Artikel 3 –	Sachschäden
Artikel 4 –	Nicht versicherte Schäden und Gefahren
Artikel 5 –	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 6 –	Mitversicherte Aufwendungen
Artikel 7 –	Unterbrechungsschaden
Artikel 8 –	Deckungsbeitrag
Artikel 9 –	Versicherungswert
Artikel 10 –	Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens
Artikel 11 –	Ersatzleistung
Artikel 12 –	Buchführungspflicht
Artikel 13 –	Taxe
Artikel 14 –	Zahlung der Entschädigung
Artikel 15 –	Selbstbehalt

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Sachschaden gemäß Art. 3 verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden gemäß Art.7.

Artikel 2

Nicht Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird:

- 2.1) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände,
- 2.2) durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betriebe, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden,
- 2.3) durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- 2.4) durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage, wie z.B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dergleichen mehr,
- 2.5) dadurch, daß der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorgesorgt hat oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
- 2.6) dadurch, daß bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 3

Sachschäden

- 3.1) Als Sachschaden im Sinne des Art.1 gilt die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache.
- 3.2) Nicht zu den dem Betrieb dienenden Sachen gehören
 - a) Wasser- und Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte sowie Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, sowie schienengebundene Fahrzeuge. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes, die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen,
 - b) kommerziell genutzte lebende Pflanzen und Bäume.

Artikel 4

Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Betriebsunterbrechungsschäden infolge von

4.1) Schäden an:

- 4.1.1) Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind.
- 4.1.2) in Gebäuden befindlichen Sachen, soweit diese Gebäude nicht allseits vollkommen geschlossen sind, das heißt, das Dach nicht vollständig gedeckt ist und sämtliche Fenster und Türen nicht verglast und nicht eingebaut sind.
- 4.1.3) – Bau- und Montageleistungen,
– Bau- und Montageausrüstungen,
jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.
- 4.1.4) versicherten Sachen durch
 - natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit,
 - Konstruktions-, Planungs-, Verarbeitungs- oder Bedienungsfehler,
 - deren Herstellung,
 - Reparatur, Umwandlung oder Bearbeitung,
 - allmähliche Zerstörung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung und Erosion.
- 4.1.5) Maschinen, technischen Anlagen und produktionssteuernden Mess- und Regelanlagen, Datenverarbeitungssystemen, EDV-Anlagen, Personal- Computern, sowie die dazugehörigen Datenträger und darauf befindliche Daten, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau oder Reparatur entstehen.
Innere Betriebsschäden sowie Schäden durch Computer- Viren, - Hacker, etc. sind nicht mitversichert.
- 4.1.6) Sachen, beziehungsweise Verluste oder dadurch entstandene Kosten sowie Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch
 - a) ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung aus Nuklearenbrennstoffen oder -abfällen nach der Verbrennung von Nuklearenbrennstoffen
 - b) die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonst gefährlichen Eigenschaften einer nuklearen Anlage oder von Teilen einer solchen verursacht sind.Eingeschlossen sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen.
- 4.1.7) im Freien befindlichen beweglichen Sachen durch
 - a) Witterungseinflüsse, oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B.: Hagel, Frost, Schnee, Regen oder Staub) oder Umweltstörungen.
 - b) Abhandenkommen,

jedoch ist das Abhandenkommen bei fixer Montage, sowie als Folge eines versicherten Ereignisses gedeckt.

4.2) Schäden durch:

4.2.1) Bau- und Montagearbeiten.

4.2.2) Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen sowie Steuerungsanlagen, jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.

4.2.3) Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.

4.2.4) Allmählichkeitsschäden bedingt durch:

Korrosion, Temperaturwechsel (nicht Frost), Feuchtigkeit, Trockenheit, Schmelzwasser, Sickerwasser, Nässe- oder Trockenfäulnis, Schwamm, Schrumpfen, Dehnen, Verdampfen, Gewichtsverlust, Substanzverlust, Farb-, Geschmacks- oder Oberflächenveränderung, Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen,

jedoch

a) sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.

b) sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen versichert.

4.2.5) Reißen oder Einstürzen der versicherten Sachen,

jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.

4.2.6) Verseuchung oder Vergiftung aufgrund einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers einschließlich des Grundwassers.

4.2.7) Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Veruntreuung.

4.2.8) einfachen Diebstahl, insbesondere Ladendiebstahl und Trickdiebstahl von versicherten Sachen.

4.2.9) Krankheit, Seuchen und Verletzungen bei Tieren,

jedoch sind diese Schäden versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind.

4.2.10) Insekten, Würmer, Ungeziefer oder Nagetiere.

4.2.11) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand; ist nicht festzustellen, ob eine dieser ausgeschlossenen Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.2.12) Erdbeben, Erdsenkungen, Überflutung, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck.

4.3) Schäden in Form von Inventurdifferenzen, Falschablage oder Falschsortierung jeglicher Art von Informationen sowie sonstige ungeklärte Verluste.

Artikel 5

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherer haftet nur für Sachschäden gem. Art. 3, welche sich auf dem in der Polizze oder in den Nachträgen zu derselben bezeichnetem Ort (Versicherungsort) ereignen.

Artikel 6

Mitversicherte Aufwendungen

6.1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last

a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder

b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

6.2) Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit

a) durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,

b) durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,

c) sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, daß sie auf Weisung des Versicherers beruhen.

Artikel 7

Unterbrechungsschaden

7.1) Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Art. 8) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Art. 6.

7.2) Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

Artikel 8

Deckungsbeitrag

- 8.1) Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Pkt. 8.2) und den variablen Kosten (Pkt. 8.3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und den Verlusten, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
- 8.2) Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
- 8.3) Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
- 8.4) Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
- 8.5) Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
 - a) Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge),
 - b) betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

Artikel 9

Versicherungswert

- 9.1) Der Versicherungswert im Sinne des § 52 Vers-VG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Art. 8 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monate oder im Falle einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
- 9.2) Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden (Art. 3) betroffenen Waren mitversichert werden, der erst nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.

Artikel 10

Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens

- 10.1) Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit).

Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssummen (=Haftungssummen). Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis zu 24 Monaten die Versicherungssumme für 24 Monate zugrundegelegt.
- 10.2) Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.

Artikel 11

Ersatzleistung

- 11.1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird der Versicherungswert gemäß Art. 9.1 zugrunde gelegt. Die Höhe der Ersatzleistung wird durch die Versicherungssumme für 12 oder für 24 Monate unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit begrenzt. Ist die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Ersatzleistung nicht.
- 11.2) Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Ersatzleistung sind weiters zu berücksichtigen:
Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.
- 11.3) Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
- 11.4) Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Ersatzleistung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
- 11.5) Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Ersatzleistung ist für die ganze Dauer der

wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im vorhinein und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtrechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Ersatzleistung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

Artikel 12

Buchführungspflicht

- 12.1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
- 12.2) Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, oder daß sie weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat.

Artikel 13

Taxe

Ein bestimmter Betrag, unabhängig von dem im Schadenfall erst zu errechnenden Unterbrechungsschaden, darf als Ersatzleistung im vorhin ein nicht vereinbart werden.

Artikel 14

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Art. 15 der „DBL-RBSBU 2000“

- 14.1) Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- 14.2) Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.
- 14.3) Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Art. 13 „DBL- RBSBU 2000“) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 15

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat den in der Polizze angegebenen Selbstbehalt in jedem Schadenfall zu tragen.

Ausgenommen sind Betriebsunterbrechungsschäden infolge von:

1. Feuerschäden
Das sind Schäden durch:
Brand, Blitzschlag, Explosion oder Absturz von Flugkörpern
2. Sturmschäden (Windgeschwindigkeit mehr als 60 km/h)
Das sind Schäden durch:
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.
3. Leitungswasserschäden
Das sind Schäden durch:
a) Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.
b) Bruch in wasserführenden Anlagen.
c) Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen.
4. Glasbruchschäden
Das sind Schäden durch Zerschlagen von Flachglas.
5. Einbruchdiebstahl
Das sind Schäden durch:
a) vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl.
b) Beraubung.
c) Vandalismus im Zuge eines Einbruchs.